Marktgemeinde Weitersfeld Laufende Nr.: 5/2025
Bezirk Horn
Land Niederösterreich

NIEDERSCHRIFT

über die **öffentliche Sitzung** des

GEMEINDERATES

am **15. September 2025** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Weitersfeld, Beginn 19:00 Uhr.
Die Einladung erfolgte per e-mail am 9. September 2025.

Anwesend waren:

Bürgermeister	Ing. Stefan Mader, MA
Vizebürgermeister	Ing. Karl Heinz Steindl
Geschäftsführender Gemeinderat	Günther Schadn
Geschäftsführender Gemeinderat	Stefan Reinthaler
Geschäftsführender Gemeinderat	Dr. Emanuel Weinlich
Geschäftsführender Gemeinderat	Dipl.-Ing. Klaus Schöls
Gemeinderat	Martin Rockenbauer
Gemeinderat	Günter Gschweidl
Gemeinderat	Ing. Christian Maier
Gemeinderat	Mathias Winklmüller
Gemeinderat	Herbert Lang
Gemeinderätin	Martina Bachzelt
Gemeinderätin	Irene Eidher
Gemeinderat	Mario Schlemmer
Gemeinderat	Thomas Schiner
Gemeinderat	Werner Dangl
Gemeinderat	Marcel Forster

Anwesend waren außerdem:
Gäste: Leo Nowak, Mgr. Antonín Grossberger

Schriftführerin:
Heidi Schaller

Entschuldigt abwesend waren:

Geschäftsführender Gemeinderat	Christoph Kluka

Nicht entschuldigt waren:

Vorsitz: Bürgermeister Ing. Stefan Mader, MA

Die Sitzung ist öffentlich. Die Sitzung ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

1. **Protokoll der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25. Juni 2025**
2. **KlimaTickets**
3. **Nachtragsvoranschlag 2025**
4. **Rücklage Ansparung Tilgungen VAZ**
5. **Darlehensaufnahme für die WVA BA 09 Oberhöflein**
6. **Vertrag mit der Wassergenossenschaft Oberhöflein**
7. **RSE Wasserzählung KG Oberhöflein**
8. **RSE Wasserzählung KG Ober- und Untermixnitz**
9. **Wasserabgabenordnung für die Katastralgemeinden Fronsburg, Oberfaldnitz, Prutzendorf und Weitersfeld**
10. **Wasserabgabenordnung für die Katastralgemeinden Starrein, Rassingdorf, Sallapulka, Nonnersdorf, Ober- und Untermixnitz**
11. **Kanalabgabenordnung für die Katastralgemeinden Weitersfeld, Prutzendorf, Starrein und Rassingdorf**
12. **Kanalabgabenordnung für die Katastralgemeinde Fronsburg**
13. **Kanalabgabenordnung für die Katastralgemeinde Oberhöflein**
14. **Kanalabgabenordnung für die Katastralgemeinde Obermixnitz**
15. **Kanalabgabenordnung für die Katastralgemeinde Untermixnitz**
16. **EVN Zusatzvereinbarung – KG Weitersfeld/Erweiterung der Beleuchtung**
17. **EVN Zusatzvereinbarung – KG Untermixnitz Umbau FF-Haus**
18. **EVN Zusatzvereinbarung - KG Weitersfeld Umbau der Beleuchtung am Gehweg zur Feuerwehr**
19. **Neuverpachtung GSt.Nr. 1228, KG Heinrichsdorf**
20. **Kaufansuchen Brigitte Brandstätter**
21. **Güterwegesanierung 2025**

22. Darlehensaufnahme WVA BA 07 Fronsburg

23. Darlehensaufnahme WVA BA 08 Ober- und Untermixnitz

24. Gebarungs- und abgabenrechtliche Einschau des Amtes der NÖ Landesregierung, Bericht vom 20. Juni 2025

25. Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. November 2019, Top 17

26. Berichte des Bürgermeisters

27. Protokoll der letzten nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25. Juni 2025

28. Verpachtung Gemeindegasthaus

Die Punkte 27 und 28 werden in einer nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung behandelt.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt das Forum und stellt die erschienenen Gemeinderäte sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Dem Herrn Vizebürgermeister, den Gemeinderätinnen und den Gemeinderäten ist die Tagesordnung per e-mail schriftlich und fristgerecht zugegangen.

Traditionell gratuliert Bürgermeister Ing. Stefan Mader, MA denjenigen, die in den letzten Tagen bzw. in den nächsten Wochen ihren Geburtstag feiern.

Leo Nowak verlässt den Sitzungssaal.

Punkt 1. Protokoll der letzten öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25. Juni 2025

Sachverhalt:
Die Niederschrift ist jedem Gemeinderatsmitglied und den Ortsvorstehern per e-mail zugegangen. Daher wird auf eine Verlesung verzichtet.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge das Sitzungsprotokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25. Juni 2025 genehmigen und beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Punkt 2. KlimaTickets

Sachverhalt:
Bereits seit September 2022 nutzen wir die KlimaTickets MetropolRegion des Verkehrsverbundes Ost Region. Da die Aktion sehr gut angenommen wird, möchten wir sie gerne weiterführen. Ein Ticket kostet € 898,-.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge die Zustimmung zum Ankauf zweier KlimaTickets in der Höhe von insgesamt € 1.796,- geben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Punkt 3. Nachtragsvoranschlag 2025

Sachverhalt:
Der Bürgermeister erteilt Herrn Vizebürgermeister Ing. Karl Heinz Steindl das Wort:

Der Entwurf des Voranschlages 2025 lag in der Zeit vom 29. August 2025 bis 12. September 2025 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Die Auflegung wurde ortsüblich kundgemacht. Es wurden keine schriftlichen Stellungnahmen eingebracht.

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes im Haushaltsjahr 2025 werden die im Nachtragsvoranschlag bei den einzelnen Haushaltsstellen vorgesehenen Bruttoausgaben und Bruttoeinnahmen eingesetzt.

Gleichzeitig mit dem Nachtragsvoranschlag beschließt der Gemeinderat gemäß § 73 Abs 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

1. die Abgaben, insbesondere die jährlich festzusetzenden Abgabenhebesätze und die Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen lt. Beilage zum Voranschlag

2. den Dienstpostenplan zum Nachtragsvoranschlag.

Der Nachtragsvoranschlag wird auszugsweise zur Kenntnis gebracht.

Der Nachtragsvoranschlag 2025 weist folgenden Umfang auf:

Kumuliertes Haushaltspotential nach Berücksichtigung von Zuweisungen und Rückführungen investive Vorhaben (Seite 19): € 88.700,-.

Ergebnishaushalt (Seite 23):

Summe der Erträge	€	3.947.900,00
Summe der Aufwendungen	€	4.716.100,00
Nettoergebnis	€	- 768.200,00

Finanzierungshaushalt (Seite 27 und 28):

Summe Einzahlungen operative Gebarung	€	3.779.700,00
Summe Auszahlungen operative Gebarung	€	3.679.200,00
Summe Einzahlungen investive Gebarung	€	1.299.100,00
Summe Auszahlungen investive Gebarung	€	4.781.400,00

Schuldenstand (Seite 240):

		Stand 01.01.2025	Stand 31.12.2025
ohne Quasi KG	€	1.155.800,00	€ 1.035.000,00
Quasi KG	€	6.866.100,00	€ 8.466.100,00
Gesamt	€	8.021.900,00	€ 9.501.100,00

Ohne Quasi KG: Diese Schulden wurden für Vorhaben wie Schul- u. Kindergartensanierung oder Straßen- u. Wegebau aufgenommen.
Quasi KG: Dies sind projektbezogene Schulden, die z.B. aus dem Kanal- und Wasserleitungsbau stammen. Sie werden zur Gänze aus Fördermitteln bzw. projektbezogen von den betroffenen Personen lukriert.

Es werden Rücklagen für den Güterwegebau, zur Errichtung des Dorf- und Feuerwehrhauses Untermixnitz, für die Straßenbeleuchtung sowie für die Instandhaltung des Gemeindegasthauses entnommen.
Die Gesamthöhe beträgt am Jahresanfang € 593.700,- und wird zum Jahresende € 78.400,- betragen (Seite 231).

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge den Nachtragsvoranschlag 2025 samt Mittelfristigem Finanzplan zur Kenntnis nehmen und beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Punkt 4. Rücklage Ansparung Tilgungen VAZ

Sachverhalt:
Um die Projekte kostenmäßig auszugleichen, muss die allgemeine Rücklage vollständig aufgelöst und ein Teil der Rücklage „Ansparung Tilgung VAZ“ verwendet werden. Aus diesem Grund wird die Rücklage „Ansparung Tilgung VAZ“ mit einem aktuellen Stand von € 109.749,26 aufgelöst. Ein Teil des Betrages (€ 60.000,-) wird zur Deckung der Investitionen für das Gasthaus verwendet, der andere Teil (€ 12.800,-) dient der Finanzierung der Projekte. Gleichzeitig wird der verbleibende Restbetrag auf die allgemeine Rücklage umgeschichtet.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge die Zustimmung zur Auflösung der Rücklage „Ansparung Tilgung VAZ“ und Umschichtung auf die allgemeine Rücklage - wie oben berichtet - geben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Punkt 5. Darlehensaufnahme für die WVA BA 09 Oberhöflein

Sachverhalt:
Der Bürgermeister erteilt Vizebürgermeister Ing. Karl Heinz Steindl das Wort.
Er berichtet:
Für die Errichtung der WVA Oberhöflein wurde ein Darlehen mit einem Volumen in der Höhe von € 150.000,- ausgeschrieben. Die Laufzeit beträgt 25 Jahre.
Tilgungsbeginn wäre der 1. März 2026.
Es wurde ein Fixzinssatz auf 10 Jahre, danach neue Vereinbarung oder ein variabler Zinssatz, Bindung an den 6 Monats-Euribor minus Abschlag / plus Aufschlag ausgeschrieben.

In der Darlehnsurkunde wird festgehalten, dass die Möglichkeit einer Sondertilgung, welche voraussichtlich nach vier bis fünf Jahren erfolgt, besteht und dies zu einer Laufzeitreduzierung des Kreditvertrages führt.

Folgende Bankinstitute haben ein Angebot abgegeben:

Bank	Zinssätze 6-Monats-Euribor bzw. Fixzinssatz + Aufschlag = Gesamt	Gesamtbelastung
Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte eGenmbH 3580 Horn	**6-Monats-Euribor:** 2,098 % + 0,35 % = **2,448 %** **Fixzinssatz: 3,125 %** danach Variante 1	**€ 196.522,20** **€ 204.970,65**
Hypo NÖ 3100 St. Pölten	**6-Monats-Euribor:** 2,098 % + 0,530 % = **2,628 %** **Fixzinssatz: 3,312 %**	**€ 205.252,64** **€ 221.330,32**
Sparkasse Horn-Ravelsbach-Kirchberg AG 3580 Horn	**6-Monats-Euribor:** 2,098 % + 0,45 % = **2,548 %** **Fixzinssatz: 3,25%** danach Variante 1	**€ 198.412,00** **€ 211.750,00**

Raiffeisenbank Eggenburg 3730 Eggenburg	**6-Monats-Euribor:** 2,098 % + 0,49 % = **2,588 %** **Fixzinssatz: kein Angebot**	**€ 199.172,00**

Der Finanzierungsplan sieht folgendermaßen aus:

Kosten			
Baukosten gesamt netto	€	258 198	
Architekt/Planung	€	27 400	
Unvorhergesehen	€	40 100	
RSE Fernüberwachung	€	5 000	
Leitungsinformationssystem	€	7 000	
Gesamtkosten Netto	**€**	**337 698**	
Finanzierung			
Zuschuss EVN	€	178 000	
Anschlusskosten Wassergen. Oberhöflein	€	25 000	
Kreditfinanzierung	€	150 000	
Zuschuss Land 40% auf 5 Jahre	€	135 079	wird laufzeitreduzierend getilgt
Zuschuss Bund 18% auf 20 Jahre	€	60 786	

Das Darlehen dient überwiegend zur Vorfinanzierung der Landesförderung.
Die Annuität wird durch den Annuitätenzuschuss des Wasserwirtschaftsfonds gestützt.
Die Differenz wird durch den Wasserpreis gedeckt.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge die Zustimmung für die Aufnahme des Darlehens in der Höhe von € 150.000,- mit einem variablen Zinssatz von 2,448 % an die Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte geben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Punkt 6. Vertrag mit der Wassergenossenschaft Oberhöflein

Sachverhalt:
In der letzten Gemeinderatssitzung wurde der Wasserliefervertrag mit der EVN beschlossen. Für die Wasserlieferung und Instandhaltung der Wasserleitungen in der KG Oberhöflein wird ein Vertrag zwischen der Marktgemeinde Weitersfeld und der Wassergenossenschaft Oberhöflein abgeschlossen. Dieser Vertrag beinhaltet unter anderem einen Aufschlag auf den Wasserpreis der EVN Wasser von 10 %, eine jährliche Wartungspauschale in der Höhe von € 300,-, die Mindestabnahmemenge von 10.000 m³/Jahr und einen einmaligen Anschlussbetrag in der Höhe von € 25.000,-.

Obmann der Wassergenossenschaft ist Herr Matthias Gold und sein Stellvertreter Herr Alexander Vyhnalek.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge die Zustimmung zu dem Vertrag mit der Wassergenossenschaft Oberhöflein geben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Punkt 7. RSE Wasserzählung KG Oberhöflein

Sachverhalt:
Für die Inbetriebnahme der Wasserversorgung in der KG Oberhöflein muss ein entsprechendes Aufzeichnungsgerät für die Alarmierung angekauft werden. Es wurde ein Angebot der Fa. Jäger & Kronsteiner in der Höhe von € 4.844,50 netto und € 5.813,40 brutto gelegt, welches den Anschluss und die Inbetriebnahme des Meldesystems RSE beinhaltet.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge Zustimmung zu dem Angebot der Fa. Jäger & Kronsteiner in der Höhe von € 5.813,40 brutto geben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Punkt 8. RSE Wasserzählung KG Ober- und Untermixnitz

Sachverhalt:
Für die Inbetriebnahme der Wasserversorgung in der KG Ober- und Untermixnitz muss ein entsprechendes Aufzeichnungsgerät für die Alarmierung angekauft werden. Die Einbindung erfolgt in ein Bestandsgerät der KG Starrein. Es wurde ein Angebot der Fa. Jäger & Kronsteiner in der Höhe von € 867,20 netto; € 1.040,64 brutto gelegt, welches den Anschluss und die Inbetriebnahme des Meldesystemes RSE beinhaltet.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge Zustimmung zu dem Angebot der Fa. Jäger & Kronsteiner in der Höhe von € 867,20 netto; € 1.040,64 brutto geben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Punkt 9. Wasserabgabenordnung für die Katastralgemeinden Fronsburg, Oberfladnitz, Prutzendorf und Weitersfeld

Sachverhalt:
Die Katastralgemeinden Fronsburg, Oberfladnitz, Prutzendorf und Weitersfeld beziehen das Trinkwasser von der Stadtgemeinde Hardegg.
Der derzeitige Wassereinkaufspreis beträgt € 1,42 pro m³ netto.

Für diese betroffenen Katastralgemeinden soll folgende Wasserabgabenordnung beschlossen werden:

WASSERABGABENORDNUNG

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der **Marktgemeinde Weitersfeld,**

Katastralgemeinden Fronsburg, Oberfladnitz, Prutzendorf und Weitersfeld

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Weitersfeld, Katastralgemeinden Fronsburg, Oberfladnitz,

Prutzendorf und Weitersfeld

werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

a) Wasseranschlussabgaben
b) Ergänzungsabgaben
c) Sonderabgaben
d) Wasserbezugsgebühren
e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 8,--** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von **€ 3.454.044,--** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **21.414 lfm** zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 **80 %** jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 58,--** pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs-größe in m³/h	**Bereitstellungsbetrag** in € pro m³/h	**Bereitstellungsgebühr** in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	58,--	174,--
7	58,--	406,--
12	58,--	696,--
17	58,--	986,--
25	58,--	1.450,--

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit **€ 2,30** festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum
Entrichtung der Wasserbezugsgebühr
und der Bereitstellungsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am **1. Oktober** und endet mit **30. September**.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Oktober bis 31. Dezember
2. von 1. Jänner bis 31. März
3. von 1. April bis 30. Juni
4. von 1. Juli bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im **ersten** Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen geleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 9
Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, das ist der 1. Oktober 2025 in Kraft.
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge die vorgetragene Wasserabgabenordnung für die Katastralgemeinden Fronsburg, Oberfladnitz, Prutzendorf und Weitersfeld beschließen

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Punkt 10. Wasserabgabenordnung für die Katastralgemeinden Starrein, Rassingdorf, Sallapulka, Nonnersdorf, Ober- und Untermixnitz

Sachverhalt:
Die Katastralgemeinden Starrein Rassingdorf, Sallapulka, Nonnersdorf, Ober- und Untermixnitz beziehen das Trinkwasser von EVN-Wasser.
Der derzeitige Wassereinkaufspreis beträgt € 1,446 pro m³ netto.

Für diese betroffenen Katastralgemeinden soll folgende Wasserabgabenordnung beschlossen werden:

WASSERABGABENORDNUNG

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der **Marktgemeinde Weitersfeld,**

Katastralgemeinden Starrein, Rassingdorf, Sallapulka, Nonnrsdorf, Ober- und Untermixnitz

§ 1

In der Marktgemeinde Weitersfeld, Katastralgemeinden Starrein, Rassingdorf, Sallapulka, Nonnersdorf, Ober- und Untermixnitz

werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

a) Wasseranschlussabgaben
b) Ergänzungsabgaben
c) Sonderabgaben
d) Wasserbezugsgebühren
e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit **€ 8,--** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von **€ 3.485.892,--** und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von **17.627 lfm** zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 **80 %** jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender

Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit **€ 58,--** pro m^3/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m^3/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs-größe in m^3/h	**Bereitstellungsbetrag** in € pro m^3/h	**Bereitstellungsgebühr** in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	58,--	174,--
7	58,--	406,--
12	58,--	696,--
17	58,--	986,--
25	58,--	1.450,--

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m^3 Wasser mit **€ 2,30** festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum
Entrichtung der Wasserbezugsgebühr
und der Bereitstellungsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am **1. Oktober** und endet mit **30. September**.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

5. von 1. Oktober bis 31. Dezember
6. von 1. Jänner bis 31. März
7. von 1. April bis 30. Juni
8. von 1. Juli bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im **ersten** Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen geleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, das ist der 1.Oktober 2025, in Kraft.
Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge die vorgetragene Wasserabgabenordnung für die Katastralgemeinden Starrein, Rassingdorf, Sallapulka, Nonnersdorf, Ober- und Untermixnitz beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Punkt 11. Kanalabgabenordnung für die Katastralgemeinden Weitersfeld, Prutzendorf, Starrein und Rassingdorf

Sachverhalt:
In den letzten Wochen haben wir uns mit Unterstützung von Herrn DI Markus Friedl von der Abteilung WA4 Siedlungswasserbau die Gebühren angesehen und geprüft, inwieweit eine Kostendeckung besteht. Außerdem wurden Betriebsfinanzierungspläne für die Berechnung der Kanalgebühren erstellt.

Für diese betroffenen Katastralgemeinden soll folgende Kanalabgabenordnung beschlossen werden:

Kanalabgabenordnung

nach dem NÖ Kanalgesetz 1977

für den öffentlichen Kanal der Marktgemeinde Weitersfeld, Katastralgemeinden Weitersfeld, Prutzendorf, Starrein und Rassingdorf

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Weitersfeld, Katastralgemeinden Weitersfeld, Prutzendorf, Starrein und Rassingdorf werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:

a) Kanaleinmündungsabgabe
b) Ergänzungsabgaben
c) Sonderabgaben
d) Kanalbenützungsgebühren

§ 2

A.

Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Mischwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Mischwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 15,--** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 4.920.278,--** und eine Gesamtlänge des Mischwasserkanalnetzes von 9.714 lfm zugrundegelegt.

B.

Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 15,--** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 2.634.673,--** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von **5.496** lfm zugrundegelegt.

C.

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal*

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 7,--** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 1.507.945,--** und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von **4.861** lfm zugrundegelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetz 1977 **80 %** jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgaben

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörenden Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

a) Mischwasserkanal

b) Schmutzwasserkanal

c) Schmutz- und Regenwasserkanal

(Trennsystem)

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a)	Mischwasserkanal:	€ 2,85
b)	Schmutzwasserkanal:	€ 2,85
c)	Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem):	€ 2,85

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der
Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Liegenschaftseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetztes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977), das ist der 1. Oktober 2025 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge die vorgetragene Kanalabgabenordnung für die Katastralgemeinden Weitersfeld, Prutzendorf, Starrein und Rassingdorf beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Punkt 12. Kanalabgabenordnung für die Katastralgemeinde Fronsburg

Sachverhalt:
In den letzten Wochen haben wir uns mit Unterstützung von Herrn DI Markus Friedl von der Abteilung WA4 Siedlungswasserbau die Gebühren angesehen und geprüft, inwieweit eine Kostendeckung besteht. Außerdem wurden Betriebsfinanzierungspläne für die Berechnung der Kanalgebühren erstellt.

Für diese betroffene Katastralgemeinde soll folgende Kanalabgabenordnung beschlossen werden:

Kanalabgabenordnung

nach dem NÖ Kanalgesetz 1977

für den öffentlichen Kanal der Marktgemeinde Weitersfeld, Katastralgemeinde Fronsburg

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Weitersfeld, Katastralgemeinde Fronsburg werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:

a) Kanaleinmündungsabgabe
b) Ergänzungsabgaben
c) Sonderabgaben
d) Kanalbenützungsgebühren

§ 2

A.

Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 15,--** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 1.084.338,--** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von **2.927** lfm zugrundegelegt.

B.

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal*

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 7,--** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 213.221,--** und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von **818** lfm zugrundegelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetz 1977 **80 %** jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgaben

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörenden Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

a) Schmutzwasserkanal

b) Schmutz- und Regenwasserkanal

(Trennsystem)

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a)	Schmutzwasserkanal:	€ 2,85
b)	Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem):	€ 2,85

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der
Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Liegenschaftseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetztes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977), das ist der 1. Oktober 2025 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge die vorgetragene Kanalabgabenordnung für die Katastralgemeinde Fronsburg beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Punkt 13. Kanalabgabenordnung für die Katastralgemeinde Oberhöflein

Sachverhalt:
In den letzten Wochen haben wir uns mit Unterstützung von Herrn DI Markus Friedl von der Abteilung WA4 Siedlungswasserbau die Gebühren angesehen und geprüft, inwieweit eine Kostendeckung besteht. Außerdem wurden Betriebsfinanzierungspläne für die Berechnung der Kanalgebühren erstellt.

Für diese betroffene Katastralgemeinde soll folgende Kanalabgabenordnung beschlossen werden:

Kanalabgabenordnung

nach dem NÖ Kanalgesetz 1977

für den öffentlichen Kanal der Marktgemeinde Weitersfeld, Katastralgemeinde Oberhöflein

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Weitersfeld, Katastralgemeinde Oberhöflein werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:

a) Kanaleinmündungsabgabe
b) Ergänzungsabgaben
c) Sonderabgaben
d) Kanalbenützungsgebühren

§ 2

A.

Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 15,--** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 1.993.974,--** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von **3.858** lfm zugrundegelegt.

B.

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal*

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 7,--** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 352.269,--** und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von **1700** lfm zugrundegelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetz 1977 **80 %** jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgaben

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über

den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörenden Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

a) Schmutzwasserkanal

b) Schmutz- und Regenwasserkanal

(Trennsystem)

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a)	Schmutzwasserkanal:	€ 2,85
b)	Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem):	€ 2,85

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der
Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Liegenschaftseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetztes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977), das ist der 1. Oktober 2025 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge die vorgetragene Kanalabgabenordnung für die Katastralgemeinde Oberhöflein beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Punkt 14. Kanalabgabenordnung für die Katastralgemeinde Obermixnitz

Sachverhalt:
In den letzten Wochen haben wir uns mit Unterstützung von Herrn DI Markus Friedl von der Abteilung WA4 Siedlungswasserbau die Gebühren angesehen und geprüft, inwieweit eine Kostendeckung besteht. Außerdem wurden Betriebsfinanzierungspläne für die Berechnung der Kanalgebühren erstellt.

Für diese betroffene Katastralgemeinde soll folgende Kanalabgabenordnung beschlossen werden:

Kanalabgabenordnung

nach dem NÖ Kanalgesetz 1977

für den öffentlichen Kanal der Marktgemeinde Weitersfeld, Katastralgemeinde Obermixnitz

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Weitersfeld, Katastralgemeinde Obermixnitz werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:

a) Kanaleinmündungsabgabe
b) Ergänzungsabgaben
c) Sonderabgaben
d) Kanalbenützungsgebühren

§ 2

A.

Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 15,--** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 943.046,--** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von **2321** lfm zugrundegelegt.

B.

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal*

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 7,--** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 170.046,--** und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von **899** lfm zugrundegelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetz 1977 **80 %** jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgaben

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörenden Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

a) Schmutzwasserkanal

b) Schmutz- und Regenwasserkanal

(Trennsystem)

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a)	Schmutzwasserkanal:	€ 2,85
b)	Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem):	€ 2,85

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der
Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Liegenschaftseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetztes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977), das ist der 1. Oktober 2025 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge die vorgetragene Kanalabgabenordnung für die Katastralgemeinde Obermixnitz beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Punkt 15. Kanalabgabenordnung für die Katastralgemeinde Untermixnitz

Sachverhalt:
In den letzten Wochen haben wir uns mit Unterstützung von Herrn DI Markus Friedl von der Abteilung WA4 Siedlungswasserbau die Gebühren angesehen und geprüft, inwieweit eine Kostendeckung besteht. Außerdem wurden Betriebsfinanzierungspläne für die Berechnung der Kanalgebühren erstellt.

Für diese betroffene Katastralgemeinde soll folgende Kanalabgabenordnung beschlossen werden:

Kanalabgabenordnung

nach dem NÖ Kanalgesetz 1977

für den öffentlichen Kanal der Marktgemeinde Weitersfeld, Katastralgemeinde Untermixnitz

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Weitersfeld, Katastralgemeinde Untermixnitz werden folgende Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenützungsgebühren erhoben:

a) Kanaleinmündungsabgabe
b) Ergänzungsabgaben
c) Sonderabgaben
d) Kanalbenützungsgebühren

§ 2

A.

Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 15,--** festgesetzt.
(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 841.849,--** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von **1.865** lfm zugrundegelegt.

B.

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal*

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 7,--** festgesetzt.
(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 93.522,--** und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes

von **361** lfm zugrundegelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetz 1977 **80 %** jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgaben

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 6 des NÖ Kanalgesetzes 1977 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörenden Anlage zu erwarten ist und der öffentliche Kanal aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

a) Schmutzwasserkanal

b) Schmutz- und Regenwasserkanal

(Trennsystem)

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a)	Schmutzwasserkanal:	€ 2,85
b)	Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem):	€ 2,85

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar,

15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der

Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Liegenschaftseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetztes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977), das ist der 1. Oktober 2025 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge die vorgetragene Kanalgabenordnung für die Katastralgemeinde Untermixnitz beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Punkt 16. EVN Zusatzvereinbarung – KG Weitersfeld/Erweiterung der Beleuchtung

Sachverhalt:
In der Katastralgemeinde Weitersfeld sollen bei der Hauptstraße Richtung Oberhöflein, nach der Kreuzung Richtung Fronsburg, vier neue Leuchten errichtet werden. Ebenso für den Geh- und Radweg Richtung Pulkau.
Die Kosten dafür belaufen sich auf netto € 5.440,14; brutto € 6.528,17.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge die Zustimmung für die Zusatzvereinbarung Lichtservice Weitersfeld Erweiterung der Beleuchtung in der Höhe von € 6.528,17 brutto geben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Punkt 17. EVN Zusatzvereinbarung – KG Untermixnitz Umbau FF-Haus

Sachverhalt:
In der Katastralgemeinde Untermixnitz ist die Installation einer neuen Lampe beim Feuerwehrhaus geplant. Es erfolgt die Demontage der bestehenden Einspeisestelle im alten FF-Haus und die Neuerrichtung einer Einspeisestelle vor dem neuen FF-Haus.
Die Kosten dafür belaufen sich auf netto € 5.617,04; brutto € 6.740,45.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge die Zustimmung für die Zusatzvereinbarung Lichtservice Untermixnitz Umbau FF-Haus in der Höhe von € 6.740,45 brutto geben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Punkt 18. EVN Zusatzvereinbarung – KG Weitersfeld Umbau der Beleuchtung am Gehweg zur Feuerwehr

Sachverhalt:
In der Katastralgemeinde Weitersfeld soll beim Gehweg über die Brücke zum Feuerwehrhaus eine neue Lampe entstehen und es wird ein Ausleger am Gebäude des Gasthauses montiert.
Die Kosten dafür belaufen sich auf netto € 3.221,87; brutto € 3.866,24.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge Zustimmung für die Zusatzvereinbarung Lichtservice Weitersfeld Umbau der Beleuchtung am Gehweg zur Feuerwehr in der Höhe von € 3.866,24 brutto geben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Punkt 19. Neuverpachtung GSt.Nr. 1228, KG Heinrichsdorf

Sachverhalt:
Der Bürgermeister erteilt GR Werner Dangl das Wort:

Der vorherige Pächter hat den bestehenden Pachtvertrag für dieses Grundstück gekündigt. Dadurch wurde eine Ausschreibung zur Neuverpachtung erforderlich.

Betroffen ist das Grundstück Nr. 1228 in der KG Heinrichsdorf im Ausmaß von 1.407 m².

Die Angebotslegung endete am 26. August 2025, 12:00 Uhr. Es ist ein Angebot eingegangen:

Anbieter	Angebot pro Hektar	Pachtbetrag
Hofer Manfred KG 3752 Sallapulka 26	€ 284,29/ha	€ 40,-

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Grundstück Nr. 1228 in der KG Heinrichsdorf an die Hofer Manfred KG, 3752 Sallapulka 26, zu einem jährlichen Pachtzins in der Höhe von € 40,- mit einer Laufzeit bis zum 30. September 2027 verpachtet wird.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Punkt 20. Kaufansuchen Brigitte Brandstätter

Sachverhalt:
Mit Gemeinderatsbeschluss vom 25. Juni 2025 wurde der Verkauf des GSt.Nr. 1496/1 in der KG Weitersfeld mit einer Fläche von 1.018,64 m² an Herrn Ing. Günter Brandstätter zum Kaufpreis von € 10.186,40 und Vermessungskosten in der Höhe von € 1.426,10 beschlossen.
Nun möchte seine Ehefrau Brigitte Brandstätter das Grundstück als alleinige Eigentümerin käuflich erwerben. Das Kaufansuchen von Herrn Brandstätter wird zurückgezogen.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge den Verkauf des Grundstückes Nr. 1496/1 in der KG 10238 Weitersfeld zum Gesamtkaufpreis von € 11.612,50 an Frau Brigitte Brandstätter, Lastenstraße 23, Haus 2, 1230 Wien beschließen. Sämtliche Kosten (Notar, Schreibgebühr und Grundbuch) übernimmt der Käufer. Es wird ein Bauzwang auf das Grundstück gelegt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen.

Punkt 21. Güterwegesanierung 2025

Sachverhalt:
Der Bürgermeister erteilt Herrn GGR Günther Schadn das Wort:
Für die Erhaltung der Güterwege 2025 sind noch Mittel in der Höhe von ca. € 21.500,-; für die Wegeanlagen Obermixnitz, Starrein und Untermixnitz wurden zusätzlich € 50.000,- zur Erhaltung für die Jahre 2024-2025 vorgesehen und für die Unwetterschäden 2025 wurden € 69.000,- an Kosten anerkannt.
Die Erhaltung der Güterwege wird mit 55 % und die Unwetterschäden mit 50 % gefördert.

Für die geplante Sanierung der Güterwege wurden drei Angebote der Fa. Held & Francke eingeholt:

Angerweg Kreuzung Oberm.	€ 34.561,56 brutto
Grüner Graben	€ 38.420,52 brutto
Weitersfeld nach Obermixnitz	€ 14.076,94 brutto

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Angebote der Fa. Held & Francke mit einem Gesamtwert in der Höhe von € 87.059,02 butto für die Güterwegesanierung in Auftrag gegeben werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Punkt 22. Darlehensaufnahme WVA BA 07 Fronsburg

Sachverhalt:
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 10. Juli 2024 wurde die Aufnehme eines Darlehens für die Wasserversorgung in Fronsburg genehmigt. Da die Förderverträge für dieses Projekt nicht in absehbarer Zeit vorliegen werden, wird der Ergänzungsbeschluss gefasst.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge, betreffend die am 10. Juli 2024 beschlossene Darlehensaufnahme, die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Punkt 23. Darlehensaufnahme WVA BA 08 Ober- und Untermixntiz

Sachverhalt:
Mit Beschluss des Gemeinderates vom 5. November 2024 wurde die Aufnahme eines Darlehens für die Wasserversorgung in Ober- und Untermixnitz genehmigt. Da die Förderverträge für dieses Projekt nicht in absehbarer Zeit vorliegen werden, wird der Ergänzungsbeschluss gefasst.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge, betreffend die am 5. November 2024 beschlossene Darlehensaufnahme, die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Punkt 24. Gebarungs- und abgabenrechtliche Einschau des Amtes der NÖ Landesregierung, Bericht vom 20. Juni 2025

Sachverhalt:
In der Zeit vom 28. April bis 5. Juni 2025 erfolgte durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gemeinden, eine gebarungs- und abgabenrechliche Einschau. Der Bericht vom 20. Juni 2025 wird von Vizebürgermeister Ing. Karl Heinz Steindl vollinhaltlich zur Verlesung gebracht.

Die getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge den Gebarungsbericht der NÖ Landesregierung vom 20. Juni 2025 zur Kenntnis nehmen und genehmigen. Der Prüfbericht liegt als Beilage A dem Protokoll bei und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Protokolls.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Punkt 25. Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. November 2019, Top 17

Sachverhalt:
Mit Gemeinderatsbeschluss vom 21. November 2019, Top 17 wurde der jährliche Ortsvorstehertopf mit € 6,00/Einwohner beschlossen, wobei ein Sockelbetrag von € 400,00 pro Ortschaft zur Anwendung kommen soll.

Gemäß § 76 Abs 3 NÖ GO 1973 müssen Mittelverwendungen sowie sämtliche Umbuchungen vom Bürgermeister schriftlich angeordnet werden (siehe Gebarungsbericht vom 20. Juni 2025 Punkt 2.8.1. Ortsvorstehertöpfe).
Da diese Vorgehensweise nicht der NÖ GO 1973 entspricht, muss der Gemeinderatsbeschluss mit Wirksamkeit 2026 aufgehoben werden.

Antrag des Bürgermeisters:
Der Gemeinderat möge die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 21. November 2019, Top 17 mit Wirksamkeit 2026 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig angenommen

Punkt 26. Berichte des Bürgermeisters

- WVA Fronsburg, Ober- und Untermixnitz: Reinigungen sind erfolgt und Proben werden entnommen. Wenn alles gut geht, wird bis Ende September Wasser zur Verfügung gestellt werden können. In Oberhöflein laufen derzeit die Pflügungsarbeiten für die Wasserleitung

- VS: Akustikdecken wurden montiert, € 7.000,- - € 8.000,- Ersparnis durch Arbeitsleistung unserer Außendienstmitarbeiter

- Drehsperren bei den Fenstern montiert

- Smartboard für die VS wurde angekauft; dafür erhielten wir Förderzusagen von den beiden Banken und der NÖ Vers.

- Fassade der VS wird saniert und Radstopps beim Parkplatz werden montiert

- Geschirrspüler für den Nachmittagsbetreuungsraum wurde angekauft

- Befahrungen mit Straßenmeisterei: in Planung befindet sich die Kreuzung beim ehem. AubergPub und der Vorplatz beim FF-Haus UM. Weitere Straßensanierungsprojekte werden aufgrund der finanziellen Lage zurückgestellt.

- ebenso wird die LED Umstellung zurückgestellt

- 11. Änderung der Raumordnung, sechs Wochen Frist zur Stellungnahme

- Folgende Beschlüsse wurden im Gemeindevorstand gefasst:
  Ankauf von Hinweisfahnen „Achtung Kinder“ + Sicherheitsarmbänder für die Volksschüler
  Reparatur des Aufzuges im Gemeindeamt
  Ankauf Leinwand für Gasthaus
  Druck BhW Programm
  Zwei neue Hydranten müssen ersetzt werden

Verlängerung des Dienstvertrages von Christian Flachhofer

- Georg Harrer plant eine Fa. am Firmengelände der Fa. Harrer in Weitersfeld

Punkt 27. Protokoll der letzten nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25. Juni 2025

Der Tagesordnungspunkt wird in einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt.

Punkt 28. Verpachtung Gemeindegasthaus

Der Tagesordnungspunkt wird in einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt.

Ende der Sitzung: 22:50 Uhr

Die Niederschrift ist vom Bürgermeister und von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien zu unterfertigen.

Der Vorsitzende:
Bürgermeister Ing. Stefan Mader, MA

Für die ÖVP:
Vizebürgermeister Ing. Karl Heinz Steindl

Für die FPÖ:
DI Klaus Schöls

Die Schriftführerin:
Heidi Schaller